

noch für diese Wahl gesprochen hat, wird Kollege Adam wiedergewählt und nimmt die Wahl dankend an. Hierauf werden die übrigen Vorstandsmitglieder en bloc wiedergewählt, welche die Wahl gleichfalls annehmen. Somit sind die Kollegen: Adam, Erfurt, I. und Cramer, Gotha, II. Vorsitzender, Althans, Erfurt, I. und Waegner, Gotha, II. Schriftführer und Zinganelli, Eisenach, Kassierer.

Nachdem Kollege Axthelm noch ein Hoch auf den alten und neuen Vorstand ausgebracht hat, schliesst der Vorsitzende 1 Uhr 45 Minuten die Versammlung.

W. Althans, Schriftführer.

Uhrmacherverein Wiesbaden.

Der Uhrmacherverein Wiesbaden hielt am 3. August seine Versammlung bei zahlreicher Beteiligung im Hotel Fuhr ab, in welcher folgende Punkte zur Erledigung kamen:

1. Mitteilung des Stadtverordneten Kollegen Baumbach über das Hausieren im hiesigen Rathaus. Nach Rücksprache desselben mit unserem II. Bürgermeister erging der Erlass, dass den Beamten streng verboten wurde, im Rathaus Geschäfte abzuschliessen, und dem Botenmeister strengstens anbefohlen, jeden Hausierer und Reisenden abzuweisen.

2. Die Reklame der Deutschen Uhrenindustrie Berlin in dem hiesigen Gewerbeblatt. Allgemein wurde die Aufnahme solcher Anzeigen in einem für die Hebung des Handwerker- und Gewerbebestandes gewidmeten Blatte strengstens verurteilt und beschlossen, Einspruch bei dem Vorstand des Nassauischen Gewerbevereins zu erheben; über den Erfolg werden wir später berichten.

3. Zum 21. August wurde ein Ausflug zum Besuche des Kollegen Hendorf nach Rudesheim beschlossen.

4. Herr Kollege Friedrich Schwank, Geisenheim, wurde als neues Mitglied aufgenommen.

Der Vorstand.

I. A.: Chr. Nöll.

Verschiedenes.

Regelung der Ausverkäufe in der bayrischen Pfalz. Zum Vollzuge des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erlässt die Regierung der Pfalz folgende Anordnungen: 1. Für alle Arten von Ausverkäufen — ausgenommen die Ausverkäufe wegen vollständiger Auflösung des Geschäfts, sowie der Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind — ist vor der Ankündigung bei der Ortspolizeibehörde Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginnes zu erstatten, sowie ein genaues Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen. Die Anzeigeerstattung hat spätestens 14 Tage, die Vorlage des Verzeichnisses spätestens 8 Tage vor Beginn des Ausverkaufs zu erfolgen. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet. Die Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt) kann ausnahmsweise Dispens von Einhaltung dieser Fristen gewähren, wenn die auszuverkaufende Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist. 2. Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, dürfen in einem Geschäft innerhalb eines Kalenderjahres im ganzen nur zweimal abgehalten werden. Der eine dieser Ausverkäufe darf nur in der Zeit vom 2. Januar bis 15. Februar, der andere nur in der Zeit vom 1. Juli bis 15. August stattfinden. Keiner der Ausverkäufe darf die Dauer von 4 Wochen überschreiten.

Zwei entgegengesetzte Entscheidungen über Totalausverkäufe. Auf Grund des neuen Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hatte der Detaillistenverein zu Frankfurt a. M. gegen den Kaufmann N. die Klage eingeleitet. Der Antrag ging dahin, dem Kaufmann bei Meidung einer Geldstrafe zu untersagen, Waren zum Verkauf zu stellen, die nur für den Zweck des Ausverkaufs angeschafft seien. Die Beweisaufnahme ergab, dass der Beklagte bei dem Totalausverkauf seines Geschäftes einzelne Ergänzungsstücke angeschafft hat. Das ist nach seiner Ansicht bei jedem Ausverkauf notwendig. Das Gericht stand aber auf dem Standpunkt, dass das neue Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bei Ausverkäufen jedes nachträgliche Anschaffen von Ergänzungsstücken, wenn sie auch noch so unbedeutend seien, verbiete, und erkannte im Urteil, er müsse bei Meidung der nach § 890 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Strafen (Höchststrafe 1500 Mk.) dies unterlassen. Der Beklagte hat gegen dieses Urteil, das von prinzipieller Bedeutung ist, Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat entgegen der Entscheidung des Landgerichts entschieden, dass die Ergänzung der Warenvorräte nicht gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstösst, wenn sie nur so weit erfolgt, als zur Beendigung des Ausverkaufs erforderlich ist. Beim Vorhandensein der Absicht regelmässiger Vervollständigung des Warenlagers aber ist die Ankündigung eines Ausverkaufs unzulässig. — Das Urteil des Oberlandesgerichts lässt sich mit Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Nachschubverbots im neuen Wettbewerbsgesetz nicht vereinigen. Es ist jetzt jeder Nachschub auch in kleinsten Mengen und auch zur „Ergänzung“ verboten.

Reichsgerichtsurteil über unlauteren Wettbewerb. Wie das „Berl. T.-B.“ (Nr. 322) mitteilt, wurde ein Kaufmann vom Landgericht Bonn zu 100 Mk. Geldstrafe wegen unlauteren Wettbewerbs verurteilt, da er durch Inserate angekündigt hatte, dass er einen grossen Posten seiner Waren wegen Aufgabe des Geschäftes und Wegzuges baldmöglichst und unter günstigsten Bedingungen verkaufen wolle. Von dem angekündigten Warenbestand war aber nur etwa der hundertste Teil vorrätig. Der Angeklagte behauptete, dass er so grosse Beträge, wie angegeben, abgeschlossen habe und jederzeit berechtigt gewesen sei, die Waren abzurufen. Das Landgericht war jedoch der

Ansicht, dass der Angeklagte den Anschein eines billigen Angebots habe machen wollen, dass er dies aber nur erreichen konnte, wenn er in Wirklichkeit die angegebene Menge auf Lager hatte. Wenn er das Publikum in diesen Glauben versetzte, so versties er gegen das Wettbewerbsgesetz (§§ 3 und 4). Die vom Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

Dr. Sch.

Gesetzliche Neuregelung des Hausierhandels. Im Reichstage sind auch in der letzten Tagung Petitionen aus Handels- und Gewerbekreisen erörtert worden, welche eine Abänderung der Gewerbeordnung dahingehend beantragen, dass für die Erteilung des Wandergewerbebescheines die Bedürfnisfrage massgebend sein soll. Diesen Anregungen dürfte aus dem Grunde entsprochen werden, weil bereits ein süddeutscher Bundesstaat einen gleichen Antrag bei der Reichsregierung gestellt hat. In der sozialpolitischen Abteilung des Reichsamts des Innern ist daher eine Gesetzesvorlage in Vorbereitung, welche eine Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezweckt. Gegenwärtig kann der Wandergewerbebeschein bekanntlich lediglich versagt werden aus Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen. Soll in Zukunft für die Erteilung des Wandergewerbebescheines die Bedürfnisfrage massgebend sein, so wäre eine Ausstellung für das ganze Reichsgebiet nicht mehr angängig. Denn es wäre ausgeschlossen, dass irgendeine Instanz die Bedürfnisfrage für das ganze Gebiet des Reiches entscheiden könnte. Es müsste daher eine räumliche Begrenzung für die Geltung des Wandergewerbebescheines eingeführt werden, indem diese auf einzelne Landesteile beschränkt wird. In dieser Richtung gehen auch Bestrebungen der bayerischen Regierung, wo man den Landesregierungen den Bedürfnisnachweis für das Hausiergewerbe übertragen will.

Neue Telegrammformulare. Neue Formulare für die Aufgabe von Telegrammen werden von der Reichspost eingeführt. Sie unterscheiden sich von den bisherigen in dem Raum für den Text dadurch, dass einmal der Teil des Formulars, der für die Adresse bestimmt ist, von dem Raum für den Text getrennt worden ist. Die Stelle für den Bestimmungsort ist ferner durch Unterstreichung hervorgehoben. Endlich steht dort in kleinem Druck jetzt zu lesen „Bestimmungsanstalt“. Die Neuerung hat den Zweck, den Bestimmungsort in der Adresse der Telegramme mit Sicherheit erkennen zu lassen. Es ist zwar Vorschrift, dass in der Adresse von Telegrammen die Bestimmungsanstalt stets hinter den übrigen Angaben an der letzten Stelle der Adresse steht. Diese Vorschrift wird aber häufig nicht befolgt. Es entstehen dann Irrtümer und Fehlleitungen, durch die die Ankunft des Telegrammes verzögert wird. Jeder Beamte, der die Telegramme zu befördern hat, muss die Bestimmungsanstalt erst mühsam aus der Adresse herauslesen. Wird ein Telegramm am Schalter abgegeben, so kann zwar der Beamte den Bestimmungsort in der üblichen Weise rot unterstreichen. Nicht immer möglich ist dies, wenn das Telegramm durch den Briefkasten, durch unkundige Boten usw. abgeliefert wird. Die neuen Formulare entsprechen auch der Vorschrift, dass die Bestimmungsanstalt nicht noch einmal von Amts wegen im Kopf des Telegrammes mitzutelegraphieren ist.

In den Berichten der französischen Akademie („Comptes Rendus“ [B. 149, S. 108 bis 110, 1909]) überreicht Tscherning eine Arbeit: **Orthoskopische Brillengläser.** Er legt die optischen Fehler der gewöhnlichen Brillengläser dar (sphärische und chromatische Aberration, Astigmatismus, Bildfeldkrümmung und Distorsion). Es lässt sich zeigen, dass sich die Konstanten der verschieden starken Brillengläser (konvex und konkav) so bestimmen lassen, dass der Astigmatismus verschwindet; und zwar lassen sich für die Gläser zwischen -20 Dioptrien und $+7$ Dioptrien je zwei anastigmatische Formen finden. Ebenso ergibt sich, dass es zwischen -20 Dioptrien und $+12$ Dioptrien je zwei Formen gibt, welche distorsionsfreie (verzeichnungsfreie) Bilder geben. In einer besonderen Tabelle sind die Ergebnisse der Berechnungen zusammengestellt. Daraus lässt sich ersehen, dass eine Reihe von Brillengläsern für die verschiedenen Dioptrien, welche astigmatismusfreie Bilder liefert, und eine Reihe, welche verzeichnungsfreie Bilder liefert, in ihren Bestimmungsstücken sich bezw. nur wenig unterscheidet, d. h. es lassen sich solche Brillengläser finden, für welche beide Fehler (Astigmatismus und Verzeichnung) annähernd gleichzeitig verschwinden: solche Gläser werden orthoskopische Gläser genannt. Und zwar sind das die konvexkonkaven bezw. die konkavkonvexen Brillengläser.

Tscherning schliesst mit folgenden Worten: „Allgemein kann man sagen, dass die bikonvexen und die bikonkaven Brillengläser, welche gewöhnlich verordnet werden, durchaus keinen Vorteil bieten und allmählich verschwinden sollten. Die Gläser mit einer ebenen Fläche (die plankonvexen und die plankonkaven Gläser) sind besser, namentlich die plankonkaven. Die besten Gläser aber sind die oben definierten orthoskopischen Gläser; sie empfehlen sich insbesondere für die sehr starken konvexen Formen, vornehmlich für die Gläser, welche für die am grauen Star Erkrankten nach der Operation bestimmt sind.“

K. St. („Bayr. Industrieblatt.“)

Eine Mahnung an das Handwerk. Im „Hannoverschen Tageblatt“ finden wir die folgenden Ausführungen, die wir auch der Beachtung unserer Leser empfehlen: Von einem alten Handwerksmeister erhalten wir nachstehende Zuschrift: Mit grosser Genugtuung habe ich und gewiss mancher meiner Handwerksgenossen den Artikel in der Freitagsnummer über das Submissionswesen gelesen, dem man als Motto an die Spitze setzen möchte: „Wer Gott vertraut und feste um sich hat, hat auf keinen Sand gebaut.“ Möchten die Handwerker doch öfter mit ihren Wünschen und Beschwerden die Flucht in die Öffentlichkeit ergreifen, damit das Publikum und alle, welche an dem Wohlergehen des Handwerks, dem Kern unseres Mittelstandes, Interesse haben, einen Einblick in den Kampf um dessen Dasein gewinnen. Möchte doch bald die Zeit kommen, dass alle Handwerker einsehen gelernt haben, dass sie durch ihre billigen Arbeitsangebote sich und ihre Familien an den Bettelstab bringen. Leider ist es eine unbestreitbare Tatsache, dass ein grosser Teil der zunächst Beteiligten an dem Niedergang des Handwerks selbst Schuld ist. Vor allem ist es die Gleichgültigkeit, welche sie den Be-